## Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

## **BESCHLUSSVORLAGE**

TO-Freigabe am: 09.09.2010 BV-0107/2010

öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	09.09.2010
Aktenzeichen:	61 26

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	04.10.2010							
Ortschaftsrat Meitzendorf	23.11.2010							
Hauptausschuss	09.12.2010							
Gemeinderat	16.12.2010							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:	

#### Gegenstand der Vorlage:

Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften

#### **Beschluss**

- 1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 85 Absatz 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich "Ortskern Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf für fünf Jahre.
- 2. Der Beschluss ist in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

Keindorff Siegel

#### Sachverhalt

Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern – Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

### Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften

Die zum Bebauungsplan im Rahmen der Aufstellung erlassene örtliche Bauvorschrift regelt grundsätzlich die Gestaltung der Gebäude und der baulichen Anlagen, die von öffentlichen Straßen aus einsehbar sind. Ihre Funktion hat sich in der bisherigen Zeit ihrer Gültigkeit bewährt, auch wenn in Einzelfällen Abweichungen zugelassen wurden. Der Bereich "Ortskern – Nordwest" der Ortschaft Meitzendorf hat sich insgesamt entsprechend der Zielstellungen der örtlichen Bauvorschrift gestalterisch entwickelt. Auch wurde diesem Anliegen durch entsprechende Gestaltung des Straßenraumes Rechnung getragen.

Aufgrund der Regelungen der Bauordnung in der derzeit gültigen Fassung (§ 85 Abs. 5) tritt die örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 am 15.03.2011 außer Kraft. Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für jeweils fünf Jahre bestimmen. Dies ist per Beschlussfassung vorzunehmen; auf die notwenige Bekanntmachung wird verwiesen.

Im Vorfeld ist selbstverständlich zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen zur Anwendung der örtlichen Bauvorschriften gegeben sind. Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, dass speziell für die Entwicklung des historischen Ortskernbereiches die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung der von den Straßen und öffentlichen Wegen einsehbaren Teile von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Vorgärten und Einfriedungen von erheblicher Bedeutung sind.

Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

#### Rechtsgrundlage § 85 BauO LSA

#### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
	1

#### Kosten der Maßnahme

☐ JA ⊠ NEIN				
1)	2)	3)		4)
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung  Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- labfluß/Kapitaldienst/Folgelas ten oder kalkulatorische Kosten)
		(i.d.R.=	(Zuschüs-	

		se/ Kreditbedarf)	Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			betreffende
				Buchungsstelle
│	□JA			-
☐ NEIN	☐ NEIN			

# Anlagen

Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich "Ortskern – Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf